

VERBANDSSATZUNG DES FORSTZWECKVERBANDES HESSISCHER ODENWALD

I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden Absteinach, Fränkisch-Crumbach, Grasellenbach, Hirschhorn, Michelstadt, Neckarsteinach, Oberzent und Wald-Michelbach bilden als Gründungsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618). Dem Zweckverband können weitere Kommunen beitreten.

(2) Der Zweckverband führt den Namen Forstzweckverband Hessischer Odenwald mit dem Sitz in der Stadt Oberzent.

§ 2 Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Holzvermarktung für die Verbandsmitglieder einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weiterhin hat er auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds auch die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung im Rahmen des Hessischen Waldgesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607) einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(2) Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes beteiligen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Dabei erhält der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit weniger als 500 Hektar bewirtschaftete Waldfläche eine Stimme, bis 1.000

Hektar zwei Stimmen, bis 2.000 Hektar drei Stimmen und ab 2.000 Hektar vier Stimmen. Grundlage zur Ermittlung der bewirtschafteten Waldfläche ist die zum 31.12. des letzten Jahres vor Beginn der Wahlperiode gültige Forsteinrichtung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den jeweiligen Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes und Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht für ihre Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung aus. Jeder Vertreter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. § 15 Abs. 2 a KGG gilt entsprechend.

§ 6 Verbandsversammlung, Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. die Wahl der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder,
3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
5. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms und die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstands nach § 51 Nr. 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO),
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 10, 15, 17 und 18 HGO,
8. die Entscheidung über Anträge der Verbandsmitglieder zur Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung gem. § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung,
9. die Entscheidung über eine Beteiligung i.S. des § 3 Abs. 3.
10. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung und nach Beginn jeder Wahlzeit aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands und zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8 Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

§ 9 Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Oberzent als dem Verbandsvorsitzenden und dem Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach als dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden kraft Amtes sowie aus vier weiteren Verbandsvorstandsmitgliedern. Die weiteren Verbandsvorstandsmitglieder werden für die Wahlzeit der Verbandsversammlung von dieser aus dem Kreise der Bürgermeister der übrigen Mitgliedskommunen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Verbandsvorstand ausscheidet, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Die weiteren Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter. § 41 HGO gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme.

§ 10 Verbandsvorstand, Zuständigkeit

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsvorstand beschließt insbesondere über

- 1) die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms,
- 2) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
- 3) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- 4) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- 5) die Verträge und die Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung in einem Wert von mehr als 25.000 €,
- 6) Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung.

(3) Der Verbandsvorstand ist im Rahmen des Stellenplans für alle Personalangelegenheiten zuständig.

(4) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Verbandsvorstand, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Verbandsvorstandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 68 Abs. 2 und Abs. 3 HGO gelten entsprechend.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereiten die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führen sie aus.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 13 Außenvertretung

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig – vor verbandseigenen Personaleinstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband hat diesen Verbandsmitgliedern einen angemessenen Ausgleich für die ihnen hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und

Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Revisionsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 17 Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern jährliche Verbandsumlagen für die Holzvermarktung und die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für beide Bereiche sind separate Buchungskreise einzurichten. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und staatliche Förderprogramme auszuschöpfen.

(2) Die Verbandsumlage für die Holzvermarktung wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben. Die Hälfte des hierfür erforderlichen Umlagebedarfs wird auf die Verbandsmitglieder nach der jeweils eingebrachten Hektarzahl an bewirtschafteter Waldfläche im Verhältnis zur gesamten bewirtschafteten Waldfläche verteilt. Die Verteilung des Restbetrags erfolgt nach den jeweils im vorvergangenen Haushaltsjahr verkauften Festmetern aus der Holzvermarktung im Verhältnis zur Summe der von den Verbandsmitgliedern verkauften Festmetern.

(3) Die Umlage für die Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung wird von den Verbandsmitgliedern erhoben, für die der Zweckverband diese Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wahrnimmt. Für die Verteilung ist die Regelung in Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezugsgröße nur die Fläche bzw. die verkauften Festmeter der beteiligten Mitglieder gelten.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Insbesondere sind Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung zur Gründung dieses Zweckverbandes sowie deren Genehmigungsvermerk werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers in Kraft.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Oberzent ist ermächtigt, diese Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

(3) Nach der Gründung erforderlich werdende öffentliche Bekanntmachungen stellt der Zweckverband unter Angabe des Bereitstellungstages auf seiner Internetseite unter www.forst-odenwald.de bereit.

(4) Zudem weist der Zweckverband im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich auf jede Bekanntmachung im Internet und die dazugehörige Internetadresse hin. Handelt es sich dabei um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes, so weist der Zweckverband außerdem darauf hin, dass jede Person das Recht hat, diese während der öffentlichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(5) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 bzw. 3 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 bzw. 3 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 20 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Kommunen Abtsteinach, Fränkisch-Crumbach, Grasellenbach, Hirschhorn, Michelstadt, Neckarsteinach, Oberzent und Wald-Michelbach zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

Abtsteinach, den 02.05.2019
Für die Gemeinde Abtsteinach

Beckenbach, Bürgermeisterin

Berbner, 1. Beigeordneter

Dienstsiegel

Fränkisch-Crumbach, den 02.05.2019
Für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach

Engels, Bürgermeister

Knau, 1. Beigeordnete

Dienstsiegel

Grasellenbach, den 02.05.2019
Für die Gemeinde Grasellenbach

Röth, Bürgermeister

Walter, 1. Beigeordneter

Dienstsiegel

Hirschhorn, den 02.05.2019
Für die Stadt Hirschhorn

Berthold, Bürgermeister

Happes, 1. Stadtrat

Dienstsiegel

Michelstadt, den 02.05.2019
Für die Stadt Michelstadt

Kelbert, Bürgermeister

Dingeldein, 1. Stadträtin

Dienstsiegel

Neckarsteinach, den 02.05.2019
Für die Stadt Neckarsteinach

Pfeiffer, Bürgermeister

Sponer, 1. Stadtrat

Dienstsiegel

Oberzent, den 02.05.2019
Für die Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Rebscher, 1. Stadtrat

Dienstsiegel

Wald-Michelbach, den 02.05.2019
Für die Gemeinde Wald-Michelbach

Dr. Weber, Bürgermeister

Bihn, 1. Beigeordneter

Dienstsiegel

Hinweis: Alle in dieser Verbandssatzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Ämter/Funktionen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d. h. alle Ämter und Funktionen können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit gewählt.